

Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“

Aufgrund der §§ 7, 9 und 13 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 11.12.2018 folgende Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“ vom 03.12.2013 (zuletzt veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 2/2014) beschlossen:

§ 1 Verband, Verbandsmitglieder

Die Städte Burgwedel, Garbsen, Neustadt a. Rbge., Wunstorf sowie die Gemeinde Wedemark, die gleichzeitig Verbandsmitglieder sind, bilden zum weit überwiegenden Zwecke der Erwachsenenbildung im Sinne des Nieders. Erwachsenenbildungsgesetzes einen Zweckverband nach dem Nieders. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

§ 2 Name, Verbandsgebiet, Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband vhs Hannover Land“.
2. Das Verbandsgebiet umfasst die Städte Burgwedel, Garbsen, Neustadt a. Rbge., Wunstorf sowie die Gemeinde Wedemark.
3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge. In den Städten Burgwedel, Garbsen, Neustadt a. Rbge., Wunstorf sowie in der Gemeinde Wedemark wird jeweils eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle unterhalten.
4. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift "Zweckverband vhs Hannover Land" und der Aufschrift „vhs HL“.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

1. Der Zweckverband ist Träger der „vhs Hannover Land“.
2. Der Zweckverband übernimmt die Aufgaben der als nicht rechtsfähige Anstalt des Landkreises Hannover arbeitenden „Kreisvolkshochschule Hannover“ (kommunale Aufgaben der Erwachsenenbildung, berufliche Bildung, Beschäftigungsmaßnahmen und Ausbildung im überbetrieblichen Bereich).
3. Das Weiterbildungsangebot steht auch Einwohnern anderer Städte und Gemeinden offen. Veranstaltungen können auch außerhalb des Verbandsgebietes durchgeführt werden, sofern es sich aus der Art der Veranstaltung ergibt.
4. Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Satzungsrecht

1. Der Zweckverband hat das Recht, zur Regelung seiner Angelegenheiten Satzungen zu erlassen.
2. Die Satzungen können insbesondere auch die Benutzung der Einrichtungen des Zweckverbandes und die Erhebung von Entgelten regeln.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung wie folgt durch Vertreterinnen und Vertreter, einschließlich der Bürgermeisterin und des Bürgermeisters, vertreten:

Bis einschließlich 30.000 Einwohnerinnen/Einwohner: 3 Vertreterinnen und Vertreter,
bis einschließlich 50.000 Einwohnerinnen/Einwohner: 4 Vertreterinnen und Vertreter,
mehr als 50.000 Einwohnerinnen/Einwohner: 5 Vertreterinnen und Vertreter.

Die zusätzlich zu der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu benennenden Vertreterinnen und Vertreter müssen Ratsmitglieder der Verbandsmitglieder sein.

2. Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu bestimmen.
3. Der Rat eines Verbandsmitglieds kann auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Der Rat eines Verbandsmitglieds bestellt für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. für die oder den anderen Bediensteten einen oder zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
4. Die Mitgliedschaft der Vertreterinnen und Vertreter, die nicht Bürgermeisterin oder Bürgermeister sind, richtet sich nach der Wahlperiode der entsendenden Räte. Die Verbandsmitglieder haben innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Räte ihre neuen Vertreterinnen und Vertreter zu benennen; bis dahin führen die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter ihre Tätigkeit fort.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über
 - a) Erlass der Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplans,

- b) Festsetzung der Verbandsumlage,
- c) die Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
- d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Geschäftsordnungen,
- e) Ernennung, Versetzung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten,
- f) Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
- g) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit keine entsprechenden Übertragungsbeschlüsse der Verbandsversammlung vorliegen,
- h) Änderungen der Verbandsordnung,
- i) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
- j) Gründung einer Kapitalgesellschaft oder Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft,
- k) Grundzüge der pädagogisch-konzeptionellen Arbeit,
- l) Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten.

2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die Angelegenheiten, bei denen sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende (Verbandsvorsitzende) oder einen Vorsitzenden (Verbandsvorsitzender) für die Dauer der Wahlperiode der entsendenden Räte. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die oder der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Geschäftsordnung regelt die Vertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

2. Die oder der Verbandsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

3. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.

4. Die oder der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt in Eilfällen drei Tage.

5. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung, ein Verbandsmitglied, der Verbandsausschuss oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

6. Die oder der Verbandsvorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

7. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Leine-Zeitung und der Nordhannoverschen Zeitung veröffentlicht.

§ 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter die Mehrheit der Stimmen repräsentieren. Die Beschlussfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn sich die Zahl der Stimmen im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht eine anwesende Vertreterin oder ein anwesender Vertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht.
2. Beschlüsse werden - soweit diese Verbandsordnung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Der Beschluss über die Änderung dieser Verbandsordnung und über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen.
4. Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen sowie über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der oder dem Verbandsvorsitzenden, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer sowie von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Verbandsausschuss

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Verbandsausschusses sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsmitglieder oder die gemäß § 6 Abs. 3 bestimmten anderen Bediensteten. Die Vertretungsregelung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer gehört dem Verbandsausschuss mit beratender Stimme an.
3. Der Verbandsausschuss wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
4. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses des von ihnen vertretenen Verbandsmitglieds gebunden.

§ 11 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Eine vorherige Beratung der betreffenden Angelegenheit in der Verbandsversammlung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
2. Der Verbandsausschuss beschließt über
 - a) die Aufnahme von Darlehen,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
 - c) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von hauptberuflichem Personal, soweit nicht nach § 7 Abs. 1 Buchstabe g) die Verbandsversammlung zuständig ist,
 - d) die Genehmigung von Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung,
 - e) die Entgeltordnung und die Honorarordnung,
 - f) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen,
 - g) die Verfügung über Verbandsvermögen,
 - h) Miet-, Pacht- und Leasingverträge,
 - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,

- j) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Der Verbandsausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer übertragen.

3. Im Übrigen beschließt der Verbandsausschuss über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen oder die nicht der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen.

§ 12 Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer stellt die Tagesordnung auf und beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf ein. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat das Recht zu verlangen, dass ein Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen. § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 13 Entschädigung bei Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder

1. Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes werden die entstandenen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet, die Ansprüche sind nicht übertragbar.

2. Die Kosten für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes werden nicht erstattet.

§ 14 Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer

1. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig.

2. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat die Beratungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, die ihr oder ihm von der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

3. Nach außen vertritt die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Bei der Abgabe rechtswirksamer Willenserklärungen ist sie oder er zur alleinigen Unterzeichnung berechtigt (§ 15 Abs. 2 Satz 4 NKomZG).

4. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und den sonstigen Betrieb. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals und übt das Hausrecht aus.

5. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses die notwendigen Maßnahmen an. Soweit es die Angelegenheit zulässt, ist die Empfehlung der stimmberechtigten Mitglieder des

Verbandsausschusses einzuholen. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Haushaltsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 16 Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbandsmitglieder und durch Dritte

1. Die Finanzverwaltung, die Kassenführung, die Personalverwaltung und –abrechnung, die Rechtsberatung und der Rechtsbeistand können an Dritte übertragen werden.

2. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung (§§ 155, 156 NKomVG) nimmt das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover wahr. Nach dem Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz - NKPG -) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638 - VORIS 20300 -), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 53), obliegt die überörtliche Prüfung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs als Prüfungsbehörde.

3. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen.

4. Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband wahrnimmt.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

1. Jedes Verbandsmitglied stellt die für die Volkshochschularbeit in seinem Gebiet jeweils erforderlichen Räumlichkeiten für den Tages-, Wochenend- und Abendbereich unentgeltlich zur Verfügung und trägt zugleich die für die Nutzung der Räume erforderlichen Sach- und Personalkosten.

2. Von den Verbandsmitgliedern wird eine Umlage erhoben, die nach der Einwohnerzahl berechnet wird. Die Festlegung der Höhe der Umlage erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

3. Die Verbandsumlage wird in Teilbeträgen von je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

4. Alle übrigen Kosten der Volkshochschule werden vom Zweckverband getragen. Er ist verpflichtet, seine Kosten durch Entgelte, Zuschüsse Dritter oder durch sonstige Einnahmen zu decken.

5. Für die Berechnung der Verbandsumlage ist die zum 30.06. des Vorjahres durch den Landesbetrieb für Statistik Niedersachsen ermittelte Einwohnerzahl maßgebend.

§ 18 Rechtsverhältnisse der Bediensteten

1. Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das Recht besitzt, Beamtinnen und Beamte zu haben. Er kann im Rahmen des Stellenplanes Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte einstellen.

2. Für die Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes gilt § 107 NKomVG entsprechend, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.

3. Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes. Sie ist Dienstvorgesetzte und höhere Dienstvorgesetzte der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers, für die übrigen Beamtinnen und Beamten ist höherer Dienstvorgesetzter der Verbandsausschuss; Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist schriftlich anzuzeigen und kann nur bis zum 31.07. mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres erfolgen.

2. Alle Verbandsmitglieder vereinbaren in einem Auseinandersetzungsplan einvernehmlich die Beteiligung des ausscheidenden Verbandsmitglieds an den Verbindlichkeiten, dem Personalaufwand und an den kommunalen Aufgaben der Erwachsenenbildung zuzurechnenden Barvermögen des Verbandes. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird eine Einigung unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde versucht. Ist sechs Monate vor Ausscheiden des Verbandsmitglieds ein Auseinandersetzungsplan nicht vereinbart, finden die Absätze 3 bis 5 Anwendung.

3. Das ausscheidende Verbandsmitglied wird anteilig an den zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten und dem den kommunalen Aufgaben der Erwachsenenbildung zuzurechnenden Barvermögen beteiligt. Das bewegliche Vermögen verbleibt beim Zweckverband für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandszwecks.

4. Die gemäß Absatz 3 zu übernehmenden bzw. zu übertragenden Anteile werden im Verhältnis der Zahl der Einwohner des ausscheidenden Verbandsmitgliedes zu der Zahl der Einwohner der im Verband verbleibenden Verbandsmitglieder ermittelt.

5. Der Aufwand für Personal, das ausschließlich oder anteilig für Aufgaben des ausscheidenden Verbandsmitgliedes eingesetzt ist, wird dem Zweckverband für die Dauer von fünf Jahren von dem ausscheidenden Verbandsmitglied ersetzt. Der Aufwandsersatz entfällt von dem Zeitpunkt, wenn

- a) das ausscheidende Verbandsmitglied Personal in einem Umfang übernimmt, der dem in Satz 1 genannten Aufwand entspricht,
- b) das in Satz 1 genannte Personal innerhalb des Zweckverbandes oder bei anderen Verbandsmitgliedern für andere Aufgaben eingesetzt werden kann.

Hat der Zweckverband zum Zeitpunkt des Austritts des ausscheidenden Verbandsmitglieds Versorgungs- und andere Verpflichtungen für Beamtinnen und Beamte gemäß Satz 1, bleibt das ausscheidende Verbandsmitglied für den Aufwand verpflichtet.

§ 20 Auflösung des Verbandes

1. Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn die Zahl der Verbandsmitglieder unter drei sinkt oder die Verbandsversammlung die Auflösung gem. § 9 Abs. 3 beschließt.
2. Bei Auflösung des Zweckverbandes wird nach Abdeckung der Schulden und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände, soweit sie nicht als Spenden eingebracht worden sind, das restliche Vermögen nach Maßgabe der Lastenaufbringung an die ehemaligen Verbandsmitglieder verteilt. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Das Personal ist unter Beachtung der Bestimmungen des Nieders. Beamtengesetzes und des Nieders. Personalvertretungsgesetzes von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen oder anderweitig unterzubringen.
4. Im Zweifelsfall wird die Aufsichtsbehörde beteiligt.

§ 21 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen sind von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen.
2. Die Veröffentlichung von Satzungen und amtlichen Bekanntmachungen erfolgt im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover.

§ 22 Ergänzende Vorschriften

Soweit nicht das Nieders. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsordnung besondere Regelungen treffen, findet das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sinngemäß Anwendung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ausgenommen davon ist §17 Abs. 2, der zum 01.01.2018 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung in der Fassung vom 03.12.2013 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., 11. Dezember 2018

Zweckverband vhs Hannover Land



Martina Behne
(Verbandsgeschäftsführerin)

